

Pulsnitzer Tageblatt

Druckerei 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erscheint an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt — Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 42 mm breite Zeilenlänge (Masse's Zeilenmesser 14) RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Ramenz RM 0.20. Amtliche Zeile RM 0.75 und RM 0.60. Reklame RM 0.60. Tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. — ei zwanngsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der alle Redaktionsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Ramenz, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großnaundorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Oberfeina, Niederfeina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Bichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Silberstraße Nr. 2
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)
Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 28

Mittwoch, den 3. Februar 1926

78. Jahrgang

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Zweigstelle Pulsnitz

Wir verzinsen
Bareinlagen
zu günstigen Sätzen
Ausführung sämtlicher Bankgeschäfte zu kulantesten Bedingungen. — Sachgemäße Beratung kostenfrei

Pulsnitzer Bank
e. G. m. b. H.
Pulsnitz und Ohorn

Amtlicher Teil.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bandfabrikanten **Karl August Willy Kühne in Pulsnitz** ist zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **den 15. Februar 1926, vormittags 9 Uhr** vor dem Amtsgerichte Pulsnitz anberaumt worden.
Pulsnitz, den 2. Februar 1926.

Amtsgericht.

Steuerkarten von Arbeitnehmern, für die im Kalenderjahr 1925 die einbehaltene Steuer nur in bar an die Finanzkasse abgeliefert worden ist, sind vom Arbeitgeber bei den Arbeitnehmerkonten aufzubewahren.

Finanzamt Ramenz, am 2. Februar 1926.

Bekanntmachung.

Nach § 10 der Friedhöfsordnung sind die Reihengrabstätten (früher reservierte Grabstellen genannt) und die Reihengräber, welche vor dem 1. Januar 1901 gelöst bez. belegt worden sind, und deren Erhaltung beabsichtigt wird, bis zum 20. März d. J. bei dem Pfarramt anzumelden und bis zum 20. April d. J. gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren wiederzulassen. Für Reihengrabstätten ist bei der Anmeldung der bisherige Beschein vorzulegen.
Pulsnitz, am 3. Februar 1926

Der Kirchenvorstand.
Pfarrer Schulze, Dorf.

Bekanntmachung.

Der durch das Waldbelände führende Weg von der **Bezirksstraße** nach der **Fuchselle** wird bis auf weiteres wegen auszuführender Notstandsarbeiten für jeden Verkehr hiermit **gesperrt**.

Ohorn, am 1. Februar 1926. Der Gemeinderat.
Seweller.

Das Wichtigste

Nach den bisher getroffenen Dispositionen hat der Reichspräsident in Aussicht genommen, den freien befreiten Teilen des Rheinlandes am 22. und 23. März einen Besuch abzustatten. Der Reichspräsident beabsichtigt bei dieser Gelegenheit die Städte Köln, Bonn und Krefeld zu besuchen.
Die **Wositzer** Zeitung meldet: Der Führer des schlesischen Landvolkes, Reichherr von Richthofen Boguslawitz, der dem Reichstag als Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei angehört, hat sein Mandat niedergelegt. Der Nachfolger Richthofens auf der deutschnationalen Reichstagsliste ist der Schweidnitzer Staatsanwaltschaftsrat Dr. Scharfer.
Die **französische** Seereschiffahrt hat am Dienstag einen Ausschuss ernannt, der mit der Prüfung des Standes der deutschen Abreise beauftragt ist. Ein anderer Ausschuss wurde eingesetzt, um einen Bericht über die gegenwärtige Lage Syriens vorzubereiten.
Die Beratungen im Reichsfinanzministerium unter Vorsitz des neuen Reichsfinanzministers Reinhold sollen, wie zuverlässig verlautet, den vorläufigen Bericht auf neue Steuervorlagen des Reiches gebracht haben.
Der ehemalige russische Kriegsminister Suchomlinow ist in einem Berliner Krankenhaus gestorben.
Der deutsch-russische Zwischenfall ist beigelegt worden; die Sowjetregierung hat sich bei Deutschland entschuldigt.

Der Kompromißantrag zur Fürstenabfindung

Vier Todesurteile im Fememord-Prozess

Ein Vorschlag der Regierungsparteien.

Berlin. Der Kompromißantrag der Regierungsparteien zur Fürstenabfindung liegt jetzt im Wortlaut vor. Der Titel lautet: „Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern.“

Paragraf 1 bestimmt, daß für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den Mitgliedern der vormals regierenden Fürstenhäuser

ein Reichssondergericht

unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten mit dem Sitz in Leipzig gebildet wird. Dieses Sondergericht entscheidet in der Besetzung von neun Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsgerichts oder ein Senatspräsident beim Reichsgericht als Stellvertreter. Der Reichspräsident ernannt den Stellvertreter des Vorsitzenden und sechs weitere Mitglieder. Die notwendigen Stellvertreter müssen Mitglieder von Gerichten oder Verwaltungsgerichten des Reiches oder der Länder sein. Sie werden ebenfalls vom Reichspräsidenten ernannt. Zwei weitere Mitglieder werden je eines auf Vorschlag des Landes und der anderen Partei vom Präsidenten des Reichsgerichts berufen.

Paragraf 2 regelt die ausschließliche

Zuständigkeit dieses Reichssondergerichts.

Nach Paragraf 4 des Entwurfes stellt das Reichssondergericht auf Grund des Reichs-, Landes- und Gewohnheitsrechts die Rechts- und Eigentumsverhältnisse fest und nimmt die Auseinandersetzung nach Billigkeit auf Grund der Richtlinien des Paragraf 5 vor. Nach diesen Richtlinien soll berücksichtigt werden, ob die einzelnen Vermögensstücke seinerzeit auf Grund eines Privatrechtstitels oder insbesondere in den Zeiten der absoluten Monarchie auf Grund des Völkervertrags, Staats- oder sonstigen öffentlichen Rechtes oder auf Grund von Gegenleistungen, die sie nur kraft ihrer Souveränität bewirken konnten, von den Fürsten erworben worden

sind. Theater, Schlösser, Museen usw. soll das Land auf seinen Antrag in der Regel zu Eigentum erlangen. Dabei soll berücksichtigt werden, ob diese Werte bereits vor der Staatsumwälzung des Jahres 1918 der Öffentlichkeit zugänglich oder nutzbar gemacht waren. Für die Zuteilung von Land- und Forstbesitz sollen die Größe des Landes und seine staatlichen Notwendigkeiten in Betracht gezogen werden.

Bei der

Bemessung der zuzusprechenden Entschädigung

ist sowohl die wirtschaftliche und finanzielle Lage beider Parteien zu berücksichtigen, wie auch die Gewährleistung einer würdigen Lebenshaltung für die Fürsten. Der wesentlich herabgedrückten Wirtschaftslage des deutschen Volkes in der Nachkriegszeit soll ebenfalls Rechnung getragen werden. Bei der Aufwertung von Ansprüchen hat das Aufwertungs-gesetz Anwendung zu finden.

Der Paragraf 6 besagt, daß die den Fürstenhäusern durch Spruch oder Vergleich zugesprochenen Kapitalien oder Renten bis zum Ablauf des Jahres 1950 nur für die privatwirtschaftlichen Bedürfnisse des vormals regierenden Hauses oder zu Wohltätigkeits- oder kulturellen Zwecken verwendet werden sollen. Die Verbringung eines ausgezahlten Kapitals ins Ausland ist nur mit Genehmigung des Landes zulässig. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Land eine zu zahlende Rente oder ein zu zahlendes Kapital ganz oder teilweise einbehalten.

Das Urteil im Fememord-Prozess.

Berlin. Als Anfang zu einer Reihe von Fememordprozessen begann am Montag vormittag vor dem Schwurgericht III in Berlin der Fememordprozess Parier.

Angeklagt sind der Hauptmann Gutknecht, Oberleutnant Freierher von Senden, Leutnant Benn wegen Anstiftung zum Morde, die Feldwebel Schirmann, Stein und Lachenkampff wegen Mordes und wegen Beihilfe zum Morde des Feldwebels Schmidt. Gegen den Oberfeldwebel Stegelberg liegt Anklage wegen unter-

Vertilgung und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. Wiedereinlösung der Grabstellen. Auf die Bekanntmachung in der heutigen Nummer unseres Blattes, Wiederlösung der Grabstellen betr., die alle Beteiligten noch besonders hingewiesen. Wer die betreffende Grabstelle erhalten wissen will, der muß sie wiederlösen. Wird diese Wiederlösung versäumt, dann wird das Anrecht auf diese Stelle aufgegeben; die Stelle wird dann seiner Zeit weitergegeben bez. belegt werden. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in Zukunft alljährlich alle die Stellen, welche 25 Jahre vorher gelöst bez. belegt worden sind, zur Wiederlösung ausgeschrieben werden. Nähere Auskünfte erhalten die Beteiligten bei den Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung ihres Wohnortes.

Pulsnitz. Volk, Staat, Verband. Zu diesem Thema wird am 4. Februar um 8 Uhr im „Grauen Wolf“ Herr Benno Ziegler, Berlin einen Vortrag halten. Der Redner wird schildern, wie der Lebensraum des deutschen Volkes in seiner gegenwärtigen Grenzziehung zu eng ist, um einen gerechten Ausgleich der natürlichen Gegensätze des Volkes zu ermöglichen. Die dadurch hervorgerufene innere

